

SOPHIE-CHARLOTTE LENSKI

Innen des Außen des Innen

Perspektiven auf Rechts- und Literaturwissenschaft

Was ist das für eine seltsame Beziehung, in der Rechts- und Literaturwissenschaft stehen? Eine verbindliche Antwort auf diese Frage, die *Ino Augsberg* zu Beginn des Bandes stellt, können und wollen die vorliegenden Beiträge nicht geben. Sie bilden vielmehr die Mosaiksteine in einem Bild des Verhältnisses, in dem Rechts- und Literaturwissenschaft zueinander stehen können, indem sie jeweils ganz unterschiedliche Perspektiven auf diese Relation eröffnen. Jener „Zwischenraum des Innen des Außen des Innen [...], der Rechts- und Literaturwissenschaft voneinander trennt und miteinander verbindet“¹ kann von sehr verschiedenen Punkten aus betrachtet und beschrieben werden.

Ein eindeutiges, klares und unveränderliches Verhältnis zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft kann schon deshalb nicht gefunden und definiert werden, weil es an einem ebensolchen eindeutigen, klaren und unveränderlichen Erkenntnisinteresse der beiden Disziplinen fehlt. So unterschiedlich im Einzelnen die Erkenntnisinteressen sind, so unterschiedlich sind dementsprechend aber auch die Zwischenräume, die zwischen Literatur- und Rechtswissenschaft entstehen, so unterschiedlich ist auch ihr Verhältnis im jeweiligen Erkenntnisgewinnungsprozess.

Diese Vielfalt der Perspektiven und Forschungsansätze spiegelt sich wieder in dem semantisch denkbar unspezifisch konstruierten Argumentationstopos der „Law and Literature“. Diese schlichte Aneinanderreihung zweier Phänomene und der hinter ihnen stehenden Wissenschaftsdisziplinen stellt keinerlei inhaltlichen Bezug zwischen den beiden Polen her, sondern bringt diese lediglich in einen losen Kontext, dessen materieller Gehalt unklar bleibt. Auch die gängige Zweiteilung dieses weiten Feldes, in der zwischen ‚Law in Literature‘ und ‚Law as Literature‘ unterschieden wird,² ist insofern nur bedingt hilfreich, da sie weder die Vielfalt der verschiedenen Ansätze wiederzuspiegeln, noch in der vorgegebenen Trennschärfe die unterschiedlichen Ansätze voneinander zu unterscheiden vermag.

Die Gliederung dieses Bandes knüpft an die materiellen Inhalte der Beiträge an, wenn sie zwischen Verfahren, Recht (in) der Literatur und Medialität und Textualität des Rechts unterscheidet. Als Abschluss dieses Bandes soll gleichwohl zur Perspektivenerweiterung und -fortentwicklung eine alternative Kategorisierung entwickelt werden, welche sich die Vielfalt der vorliegenden Beiträge zunutze macht. Die Differenzierung knüpft an die Perspektive an, welche in der Suche

¹ Augsberg, in diesem Band, S. 18.

² Vgl. zu den Begriffspaaren statt vieler Ward, *Law and Literature. Possibilities and Perspectives*, Cambridge 1995, S. 3 ff.

nach der Beziehung von Rechts- und Literaturwissenschaft an beide Disziplinen angelegt wird. In diesem Sinne wird abschließend eine Unterscheidung vorgenommen zwischen einer sozialen Perspektive (I.), einer kulturellen Perspektive (II.) und einer medialen Perspektive (III.) auf das Verhältnis von Rechts- und Literaturwissenschaft.

I. Soziale Perspektive

Betrachtet man das Verhältnis und das Wechselspiel zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft aus sozialer Perspektive, so rücken die sozialen Implikationen jeder Disziplin in den Vordergrund – und mit ihnen die Frage danach, wie aus dem Zusammenspiel der jeweiligen Implikationen neue Erkenntnis gewonnen werden kann.

Welche – teilweise sehr unterschiedlichen – Fragestellungen sich mit einer solchen Perspektive verbinden, zeigt sich in verschiedenen Beispielen aus den vorliegenden Beiträgen. *Ian Ward* macht in seinem Aufsatz zunächst auf die empathieschulende Wirkung der Lektüre literarischer Werke auf den Rechtsschüler bzw. Rechtsanwender aufmerksam: Literatur soll helfen, den Juristen für seine moralische Verantwortung zu sensibilisieren, vielleicht sogar einen schlummernden Sinn für diese Verantwortung neu zu beleben.³ Literatur als Reservoir von Geschichten über den Anderen soll in diesem Sinne den Juristen als Leser dazu hinführen, den Anderen als solchen wahrzunehmen und die Welt daher nicht nur aus dem eigenen Blickwinkel, sondern auch und gerade aus dem der Anderen wahrzunehmen.⁴

Diese eher individualpsychologische Komponente steht jedoch nicht für sich allein. Sie greift vielmehr unmittelbar über in die von *Ward* als am Wenigsten kontrovers bezeichnete Einlassung in der Diskussion um „Law and Literature“, die Fähigkeit von Literatur, eine auch für das Recht relevante gesellschaftliche Chronik bereitzustellen.⁵ Beide Aspekte gehören zusammen, da die besondere Funktion der literarischen neben einer rein historischen Chronik gerade in ihrer Subjektivierung liegt. Die Literatur stellt gerade keine objektive Chronik sozialhistorischer Bezüge her, sondern individualisiert, subjektiviert und selektiert – und beeinflusst damit wiederum über das individualpsychologische Moment beim Leser die sozialen Zusammenhänge einer Zeit.

Dieses Erkenntnisinteresse des Rechts und der Rechtswissenschaft an sozialen Fähigkeiten und sozialen Zusammenhängen, die über die Literatur vermittelt werden, ist jedoch keineswegs so einseitig, wie man zunächst vermuten könnte. Wie sich diese normative Perspektive umdrehen und auf völlig anderer Ebene beide

³ Ward, in diesem Band, S. 100.

⁴ Ward, in diesem Band, S. 101, unter Verweis auf Weisberg, *Poethics: And Other Strategies of Law and Literature*, New York 1992, S. 46.

⁵ Ward, in diesem Band, S. 102.

Disziplinen miteinander verschränken kann, zeigt der Beitrag von *Bernhard von Becker* über die rechtliche Bewältigung von Schlüsselromanen und anderen literarischen Werken, die durch die Verarbeitung persönlicher Erlebnisse des Autors die Grenze zwischen Fiktionalität und Wirklichkeit verschwimmen lassen zu scheinen.⁶ Bei der Frage, ob die Verbreitung von Werken der Literatur aufgrund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen gerichtlich untersagt werden kann, ist die zu entscheidende Frage weniger eine solche des positivierten Rechts als eine der sozialen Akzeptanz. Das oben skizzierte Verhältnis zwischen Recht und Literatur kehrt sich hier in sein Gegenteil: Nicht mehr befähigt die Literatur den Juristen dazu, soziale Zusammenhänge und gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen, sondern umgekehrt legt nun die Rechtsprechung und mit ihr die Rechtswissenschaft einen viel weniger normativen als sozialen Maßstab an die Werke der Literatur an. Die Frage nach dem Vorliegen einer Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung und darauf aufbauend nach der tatsächlichen Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist im Kern eine normativ praktisch kaum vorstrukturierte Frage nach der Sozialadäquanz.

Die umgekehrte Perspektive, d.h. das Erkenntnisinteresse der Literatur an den sozialen Wirkungen des Rechts, exemplifizieren *Hans-Christian von Hermann* und *Clemens Pornschlegel* in ihren Beiträgen. Mit seiner Untersuchung zu Peter Greenaways „Kontrakt des Zeichners“ widmet sich zunächst *von Hermann* der Reflexion des Rechts und seiner sozialen Implikationen in künstlerischen Ausdrucksformen – hier konkret im Medium des Films.⁷ Dabei richtet er seinen Blick auf die – in der literarischen Perspektive meist dominierenden – Prozesse, nicht auf das Verfahren oder das „case law“, und nimmt das Vertragsrecht und die ihm zugrundeliegenden Rechtsinstitute in den Blick. Demgegenüber widmet sich *Pornschlegel* mit seinem Beitrag zu Kleists Findling der sozialen Reflektion der Rechtsordnung insgesamt und seiner Spiegelung im – ebenfalls zivil- bzw. familienrechtlich konstruierten – Familienverband.

Bereits unter Zugrundelegung einer sozialen Perspektive stellt sich das Verhältnis von Rechts- und Literaturwissenschaft daher keineswegs so einseitig dar, wie man zunächst vermuten könnte. Auch auf dieser Ebene verschränken und verfallen sich beide Bereiche. Die Tatsache, dass zum einen Literatur als Spiegel sozialer Phänomene betrachtet werden kann, zum anderen das Recht gleichermaßen soziales Phänomen wie auch Instrument zur Bewältigung sozialer Probleme ist,⁸ macht deutlich, wie vielfältig die Verflechtungen sind, die sich bereits aus dieser Perspektivnahme ergeben können.

⁶ v. Becker, in diesem Band, S. 109 ff.

⁷ v. Hermann, in diesem Band, S. 127 ff.

⁸ Vgl. zu dieser rechtsanthropologischen Perspektive nur Moore, *Journal of the Royal Anthropological Institute* 7 (2001), 95 (97).

II. Kulturelle Perspektive

Neben die soziale Perspektive, die an die inhaltliche Bedeutung von Literatur und Recht im gesellschaftlichen Kontext anknüpft, tritt eine kulturelle Perspektive, die Recht und Literatur als parallele Kulturphänomene begreift.

In diesem Sinne führt *Anselm Haverkamp* Recht und Literatur zurück auf den gemeinsamen Ursprung im kulturellen Phänomen des Verfahrens, das „den justitiabel gemachten Fall mit dem literarisch verfaßten Exempel auf eine problematische, ja prekäre Weise verbinden oder eben auch trennen“ kann.⁹ Während *Haverkamp* diesen Gedanken anhand von Shakespeares Kaufmann von Venedig entfaltet, verfolgt *Katrin Trüstedt* denselben methodischen Zugang anhand von Aischylos' Orestie.¹⁰ In beiden Fällen wird also der abstrakte Zugang über die Parallele im Verfahren auf das Verhältnis von Drama und Gerichtsprozess exemplifiziert.

Es überrascht nicht, dass dieser methodische Zugang in der Erforschung des Verhältnisses von Recht und Literatur in erster Linie ein Zugang von der Seite der Literaturwissenschaften ist. Die Idee, Recht primär als Kulturphänomen zu begreifen und auch als solches zu untersuchen, ist der Rechtswissenschaft zwar als solche nicht neu,¹¹ hat sich aber als erkenntnistheoretischer Ansatz gleichwohl bisher nicht durchzusetzen vermocht. Hinzu kommt, dass der literaturwissenschaftliche Zugang zunächst vor allen Dingen im anglo-amerikanischen Wissenschaftsraum entstand und dementsprechend in der Beschäftigung mit dem Recht auch mit der anglo-amerikanischen Rechtstradition verknüpft ist. Diese enge Beziehung zum case law erklärt einerseits die Fokussierung auf den Gerichtsprozess, ist aber andererseits gleichzeitig auch der Grund für die nicht sehr ausgeprägte Anschlussfähigkeit oder -bereitschaft für das kontinentaleuropäische Rechtssystem, dem eine solche Fokussierung auf den Gerichtsprozess fremd ist.

Umso bereichernder sind insofern die Ausführungen von *Fabian Steinhauer*, der auf der Schnittstelle von Rechts- und Kulturwissenschaft zwar ausdrücklich an den Text *Haverkamps* anknüpft, seinen Überlegungen jedoch nicht das Verfahren, sondern das Schema zugrunde legt.¹² Dieses Konzept, das gerade nicht im Gedanken an den Gerichtsprozess verhaftet ist, spiegelt er wieder auf den rechtswissenschaftlichen Verfassungsdiskurs und eröffnet damit eine Erkenntnisperspektive, die auch jenseits der anglo-amerikanischen case law-Tradition Zugänge zu Recht und Literatur als parallele Kulturphänomene ermöglicht.

9 Haverkamp, in diesem Band, S. 27.

10 Trüstedt, in diesem Band, S. 59.

11 Vgl. grundlegend die Arbeiten von Häberle, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft* 7, 2. Aufl., Berlin 1998.

12 Steinhauer, in diesem Band, S. 43.

III. Mediale Perspektive

Im Gegensatz zu der vornehmlich seitens der Literaturwissenschaft eingenommenen kulturellen Perspektive nähert sich die Rechtswissenschaft noch auf eine weitere Weise der Literaturwissenschaft, die weniger Recht und Literatur als parallele Kulturphänomene identischen Ursprungs, sondern vielmehr die beiden Bereichen gemeinsame Kulturtechnik der verschriftlichten Sprache in den Blick nimmt. Die Perspektive widmet sich insofern der medialen Seite des Verhältnisses, indem die gemeinsamen medialen Ursprünge untersucht und auf die Konvergenz ihrer Weiterentwicklungen hin untersucht werden.

Bereits *Ino Augsberg* beschreibt in seinem Eingangsbeitrag die basale Kulturtechnik „Lesen“ „als das bestimmende verbindende Element, gewissermaßen die gemeinsame Tat, in jener komplizierten Beziehung“ zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft.¹³ In diesem Sinne entfaltet *Thomas Vesting* seine Ausführungen zur Bedeutung von Sprache und Schriftlichkeit für das Recht, die er bewusst als Gegenpol zu einer stärkeren Fokussierung auf das Verfahren als Ausdruck einer verstärkten Handlungs- und Entscheidungsorientierung konturiert.¹⁴ Aus einer stärker rechtswissenschaftlichen Perspektive wird damit die gemeinsame mediale Grundlage von Recht und Literatur in der Schriftlichkeit betont. Diesen Entwicklungslinien greift auch *Karl-Heinz Ladeur* in seinem Beitrag auf, in dem er die Bedeutung des Abwägungsdenkens als ein Phänomen der „sekundären Oralität“ herleitet, gleichzeitig aber auch eine Perspektive auf die Wiedergewinnung der Textualität des Rechts in der postmodernen „Gesellschaft der Netzwerke“ eröffnet.¹⁵

Ralph Christensen schließlich ergänzt diesen Ansatz wiederum, indem er den Aspekt des Verfahrens, der bereit in der kulturellen Perspektive von Bedeutung ist, in seine Betrachtung aufnimmt und dabei nicht nur die Interpretation des geschriebenen Rechts im Verfahren, sondern auch die Neuproduktion von Richterrecht durch und im Anschluss an das Verfahren in den Blick nimmt.¹⁶ So verdeutlicht er konkret die verschiedenen Ebenen, auf denen Textualität im Recht von Bedeutung und jeweils von anderer Bedeutung ist.

IV. Mehrdimensionaler erkenntnistheoretische Raum

So unterschiedlich die verschiedenen Perspektiven auf das Verhältnis von Rechts- und Literaturwissenschaft insgesamt sein mögen: Insgesamt stehen sie gleichberechtigt nebeneinander. Mit ihren ganz unterschiedlichen Erkenntnisinteressen spannen sie denjenigen mehrdimensionalen Raum auf, der das Verhältnis von

13 Augsberg, in diesem Band, S. 11.

14 Vesting, in diesem Band, S. 149 ff.

15 Ladeur, in diesem Band, S. 173 ff.

16 Christensen, in diesem Band, S. 79 ff.

Rechts- und Literaturwissenschaft ausmacht und in dem Innen und Außen sich abwechseln, sich verschränken und irgendwann verschwimmen. Die aufgezeigten Perspektiven sind dabei weder abschließend noch überschneidungsfrei. Tatsächlich nehmen die meisten Ansätze auch Gedanken aus anderen perspektivischen Ansätzen mit auf. So finden sich etwa Elemente der von *Haverkamp* und *Trüstedt* in ihrer kulturellen Perspektive aufgegriffenen Verfahrensfixierung auch bei *Christensen* in seiner sprachlich-medialen Perspektive auf den Gerichtsprozess. Auch *Vesting* bezieht in seine medialen Ausführungen zur Textualität des Rechts die Perspektive des Rechts als Kulturphänomen mit ein. Schließlich baut *Ladueur* in seinen Ausführungen auf Gedankenstrukturen der sozialen Perspektive über die Auswirkungen der Lektüre literarischer Werke beim Leser auf.

In jedem Fall lohnt es sich, diesem Raum auch weiterhin zu begehen und ihn von mehreren Seiten aus zu betrachten. Die Beiträge in diesem Band sollen einen Anstoß dazu geben.